

Satzung über das Aufnahmeverfahren an den Gymnasien in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau

Aufgrund der §§ 6 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), und der §§ 5 b, 41 Abs. 2 und 2a Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung vom 09. August 2018 (GVBl. LSA S. 244) sowie der §§ 3 und 4 der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen für das Land Sachsen-Anhalt vom 19. März 2014 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 2015 (GVBl. LSA S. 568) wird nach Beschlussfassung des Stadtrates Dessau-Roßlau vom 06. Februar 2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich,

Die Satzung findet Anwendung auf die Gymnasien in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau und regelt das Aufnahme- und das Auswahlverfahren von Schülerinnen und Schülern in den 5. Schuljahrgang.

§ 2

Schulträger

Die Stadt Dessau-Roßlau ist entsprechend § 65 Abs. 2 SchulG LSA Schulträger des Gymnasiums „Philanthropinum“, Friedrich-Naumann-Str. 2 in 06844 Dessau-Roßlau und des Gymnasiums „Walter Gropius“, Peterholzstr. 58 in 06849 Dessau-Roßlau.

§ 3

Schuleinzugsbereich

Die Stadt Dessau-Roßlau hat nach § 41 Abs. 2 a SchulG LSA i. V. m. der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau keine Schuleinzugsbereiche für Gymnasien festgelegt.

§ 4

Aufnahmekapazität

- (1) Die Aufnahmekapazität für das Gymnasium „Philanthropinum“ beträgt 140 Schülerinnen und Schüler (5 Klassen/5-zügig).
- (2) Die Aufnahmekapazität für das Gymnasium „Walter Gropius“ beträgt 140 Schülerinnen und Schüler (5 Klassen/5-zügig).

§ 5

Aufnahmeverfahren

Die Voraussetzungen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern sind:

- die Vorlage der vollständig ausgefüllten Schullaufbahnerklärung im Original für das Gymnasium,
- die Erklärung zum Erstwunsch laut Schullaufbahnerklärung durch die Personensorgeberechtigten für ein bestimmtes Gymnasium,
- Der Hauptwohnsitz der Personensorgeberechtigten befindet sich im Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau. Bei Zuzügen muss bis spätestens 31. März eines jeden Jahres der Zuzug durch die Personensorgeberechtigten schriftlich beim Amt für Bildung und Schulentwicklung oder in der jeweiligen Schule angezeigt worden sein.

§ 6

Auswahlverfahren

1. Ein Auswahlverfahren ist entsprechend § 4 Abs. 5 Aufnahme VO durchzuführen, wenn die Zahl der Anmeldungen die nach § 4 dieser Satzung festgelegten Aufnahmekapazitäten übersteigt.
An diesem Verfahren nehmen die Schülerinnen und Schüler teil, für die die Voraussetzungen gemäß § 5 erfüllt sind.
2. Für das Auswahlverfahren gelten folgende Regelungen:
 - 2.1. An jedem Gymnasium werden vor der Durchführung des Losverfahrens jeweils 5 Plätze für Wiederholer der 5. Klasse (Meldung der Gymnasien zum frühestens möglichen Zeitpunkt im laufenden Schuljahr) und Zuzüge reserviert.
 - 2.2. Einen Teil der verbliebenen Plätze erhalten Geschwister von Schülerinnen und Schülern, die das betreffende Gymnasium bereits besuchen, soweit dies dem Amt für Bildung und Schulentwicklung schriftlich mitgeteilt wurde (Geschwisterregelung).
 - 2.3. Von den nunmehr zur Verfügung stehenden Plätzen erfolgt das Auswahlverfahren wie folgt:
 - 2.3.1. Nun erfolgt die Auswahl der Schülerinnen und Schüler für die übrigen noch verfügbaren Plätze durch ein Losverfahren. Mehrlingskinder, die gemeinsam in die 5. Jahrgangsstufe wechseln, erhalten ein gemeinsames Los.
 - 2.3.2. Alle noch verbliebenen Schülerinnen und Schüler werden für die sogenannte Warteliste per Losverfahren ermittelt. Diese Schülerinnen und Schüler sind namentlich in der Reihenfolge der Auslosung in dieser Liste aufzuführen und entsprechend dieser Reihenfolge können sie auf frei werdende Plätze nachrücken – sog. Nachrückverfahren.
3. Frei werdende Plätze werden im Rahmen des Nachrückverfahrens bis zum 30.06. des laufenden Jahres angeboten.

§ 7

Auswahlgremium

1. Das Auswahlverfahren für die Gymnasien wird unter der Leitung der Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Bildung und Schulentwicklung durchgeführt.
2. Zum Auswahlgremium gehören: jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter
 - der Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Bildung und Schulentwicklung,
 - der Schule,
 - des Stadtelternrates,
 - des Stadtschülerrates sowie
 - des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport.

Eine Vertreterin / ein Vertreter des Landesschulamtes wird eingeladen.

3. Über das Auswahlverfahren wird ein Protokoll gefertigt.

§ 8

Mitteilung des Ergebnisses des Auswahlverfahrens an die Personensorgeberechtigten

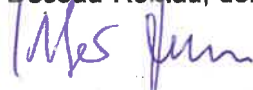
Die Personensorgeberechtigten erhalten von der Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Bildung und Schulentwicklung die Information über den Platz auf der sogenannten Warteliste oder von der Schule die Zusage über den Erhalt des Schulplatzes.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dessau-Roßlau, den 07.02.2019



Peter Kuras

Oberbürgermeister

